

RS Vwgh 1982/10/11 81/10/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1982

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §40 Abs1 litb;

LMG 1975 §9 Abs1;

1. LMG 1975 § 40 gültig von 15.08.2003 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 130/2015
2. LMG 1975 § 40 gültig von 01.07.1975 bis 14.08.2003

1. LMG 1975 § 9 gültig von 15.08.2003 bis 20.01.2006 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 13/2006
2. LMG 1975 § 9 gültig von 01.07.1975 bis 14.08.2003

Rechtssatz

Bei zahlreichen bedeutsamen gesundheitsbezogenen Angaben ist die Annahme zulässig, dass ein "besonders" schwerwiegender Verstoß gegen die Vorschrift des § 9 Abs 1 LMG vorliegt. Der "hohe Preis" der Ware kann allerdings bei diesen Verdacht keine Rolle spielen. Bei zahlreichen bedeutsamen gesundheitsbezogenen Angaben ist die Annahme zulässig, dass ein "besonders" schwerwiegender Verstoß gegen die Vorschrift des Paragraph 9, Absatz eins, LMG vorliegt. Der "hohe Preis" der Ware kann allerdings bei diesen Verdacht keine Rolle spielen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981100146.X06

Im RIS seit

28.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at